

## Anlage 4: Checkliste - Anforderungen an Andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX

Rechtsgrundlage	Nr.	Anforderungen	Anforderung erfüllt?		
			Ja	Teilweise	nein
§§ 58 und 219 SGB IX § 5 (1) und (2) WVO	1	Ein angemessenes Angebot an Arbeitsplätzen ist vorhanden			
	2	Die Ausstattung der Arbeitsplätze ist vergleichbar mit denen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt			
	3	Die Durchführung geeigneter arbeitsbegleitender Maßnahmen zum Erhalt und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Beschäftigten ist sichergestellt			
	4	Geeignete arbeitsbegleitende Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit der Beschäftigten werden sichergestellt			
	5	Möglichkeiten zur Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen des allgemeinen Arbeitsmarkt zum Zweck des Übergangs werden gegeben			
	6	Der Zugang zur Beschäftigung auf ausgelagerten Arbeitsplätzen des allgemeinen Arbeitsmarktes als dauerhaft ausgelagerte Plätze werden ermöglicht			
	7	Konzepte: Es liegt ein eigenes Fachkonzept an der Schnittstelle Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich (Übergang) vor Es liegt ein eigenes Fachkonzept für den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vor Es liegt ein eigenes Fachkonzept für die Vorbereitung auf den Ruhestand vor			
§ 6 - 8 WVO	8	Eine Beschäftigung in der Regelarbeitszeit von 35 bis 40 Stunden ist gesichert			
	9	Es besteht die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung			
	10	Eine geeignete räumliche und sächliche Ausstattung (Raumnutzungskonzept) ist vorhanden.			
	11	Die Einbindung in die regionale Wirtschaft ist gegeben			
	12	Die Beschäftigungsplätze sind gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen			
	13	Bei Bedarf ist die wirtschaftliche Organisation der Beförderung ist gewährleistet			
§ 9 WVO	14	Die Betriebsleitung/Fachliche Leitung hat einen Fachhochschulabschluss im kaufm./technischen Bereich mit entsprechender Berufserfahrung und Sonderpädagogischer Zusatzqualifikation oder vergleichbare Qualifikation			
	15	Die Fachkräfte zur Arbeits- und Berufsförderung (Gruppenleitungen) erfüllen die Vorgaben der WVO (Facharbeiter, Gesellen, Meister mit mind. 2-jähriger Berufserfahrung und SPZ oder vergleichbare Qualifikation) mit folgendem Standard: 1 zu 12 Regelausstattung			
		Weitere Bedarfsgruppen sind inhaltlich und fachlich zu begründen und mit dem Leistungsträger abzustimmen; Grundlage bildet das individuelle Leistungsangebot des Trägers			
§ 10, 11 WVO	16	Sicherstellung einer psychologischen Betreuung			
	17	Sicherstellung einer anteiligen ärztlichen Betreuung und medizinischen Beratung			
	18	Sicherstellung des Sozialpädagogischen Dienstes (Sozialpäd./Sozialarbeiter) 1 zu 120			
	19	Angebot an zusätzlichen pflegerischen, therapeutischen, sonstigen Fachkräften			
	20	Fortbildungsmöglichkeiten für Gruppenleitungen und Fachkräfte bestehen			
§ 12 WVO	21	Wirtschaftsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen wird gewährleistet			
	22	Buchführung, Betriebsabrechnung, Jahresabschluss erfolgt systematisch			
	23	Arbeitsergebnisrechnung nebst Offenlegung gegenüber REHA-Träger ist gewährleistet			
	24	Arbeitsergebnisrechnung nebst Verwendung gegenüber REHA-Träger ist gewährleistet; im Einzelnen: Zahlung Arbeitsentgelt ist sichergestellt Bildung einer Rücklage zum Ausgleich von Ertragsschwankungen ist gesichert Ersatz- und Modernisierungsinvestitionen sind gesichert			
§ 13 WVO	25	Werkstattvertrag im Sinne eines arbeitnehmerähnliches Rechtsverhältnisses liegt vor			
	26	Entlohnungssystem besteht und entspricht den gesetzlichen Vorgaben			
§ 14 WVO	27	Abwicklung der sozialversicherungsrechtlichen Anforderungen und des Arbeitsförderungsgeldes erfolgt sachgerecht und nach den gesetzlichen Vorgaben			
	28	Vorgaben der WMVO und nach § 60 (2) Nr. 5 und 6 (Werkstattträt und Frauenbeauftragte) werden eingehalten			